

WEITERBILDUNGSORDNUNG FÜR THÜRINGER ZAHNÄRZTE

Die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen hat am 23.11.2019 auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229,267), i. V.m. § 3 Abs. 1 b) und § 6 Abs. 1 e) der Satzung der Landes Zahnärztekammer Thüringen die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1

Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz begonnen werden.
- (3) Eine Gebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Gebietsbezeichnungen dürfen nur in der verliehenen Form geführt werden.
- (5) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Thüringen zuständig.

§ 2

Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Gebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, zugelassenen zahnärztlichen Praxen und Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassenen Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt, die gem. § 9 zugelassenen sind (Weiterbildungsstätten).
- (3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen einer angemessen vergüteten, zahnärztlichen Berufstätigkeit.
- (4) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (5) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.
- (6) Zur Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte sind die analogen Dokumentationshilfen der Landes Zahnärztekammer Thüringen oder vergleichbare Dokumente zu nutzen, bis ein von der Landes Zahnärztekammer Thüringen vorgeschriebenes elektronisches Logbuch diese ersetzt. Im elektronischen Logbuch sind zur Dokumentation des erreichten Weiterbildungsstandes die absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden kontinuierlich einzutragen und durch den zur Weiterbildung befugten Zahnarzt zu bestätigen.

§ 3

Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst ein allgemein zahnärztliches Jahr und mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Die fachspezifische Weiterbildung zum Fachzahnarzt beginnt mit der schriftlichen Meldung durch den Weiterzubildenden bei der Landes Zahnärztekammer unter Berücksichtigung der Vorgaben der Meldeordnung.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeitweiterbildung und
 - die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

- (4) Die Weiterbildung in Vollzeit gem. Abs. 1 soll innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und eine Weiterbildung in Teilzeit innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.
- (5) Weiterbildungszeiten an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen, soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Weiterbildungszeiten können parallel an bis zu 2 Weiterbildungsstätten absolviert werden.
- (6) Wesentliche Unterbrechungen von Weiterbildungszeiten sind nachzuholen. Als wesentlich gilt eine Unterbrechung in der Regel dann, wenn sie mehr als 6 Wochen beträgt.

§ 4 Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Beginn der Weiterbildung erbracht werden, werden auf vorherigen Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag der Prüfungskommission für das jeweilige Gebiet der Vorstand. Näheres zur Anrechnung, insbesondere zu deren Umfang, regeln die Anlagen.

Teil II Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5 Automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen in dem betreffenden Mitgliedsstaat abgeschlossen wurde, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung.
Voraussetzung dafür ist:
 - die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen europäischen Staates oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass die Mindestanforderungen nach Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) erfüllt sind.
 - die Vorlage einer Bescheinigung, dass der Antragsteller während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende zahnärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat.Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Sowjetunion und des früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht einer in Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung.
Voraussetzung dafür ist, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen europäischen Staates oder Vertragsstaates in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt ist, dessen Bezeichnung im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist (Konformitätsbescheinigung).
- (4) Ein Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der durch einen anderen europäischen Staat anerkannt worden ist, wird dann anerkannt, wenn der Antragsteller drei Jahre die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkennt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat.

§ 6

Nicht automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, der nicht nach § 5 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildung entsprechenden Gebietsbezeichnung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Deutschland entspricht oder gleichwertig ist.
- (2) Der Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen zahnärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.
- (3) Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn hinsichtlich des Inhaltes in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Gebietsbezeichnung wäre.
- (4) Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem europäischen Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (5) Wurden wesentliche Unterschiede nicht ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid enthält folgende Angaben:
 1. das Niveau der in Deutschland verlangten Weiterbildung und das Niveau der von dem Antragsteller vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll,
 3. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen, das hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurde, erworben hat.
- (6) Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen, kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht, geführt werden. Für die Durchführung der Eignungsprüfung gelten die § 15 Abs. 1 und 6 sowie §§ 16 und 17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend. Die Eignungsprüfung muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
- (7) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleiteten Weiterbildungszeiten sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind. Die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

§ 7

Weiterbildungen in Drittstaaten

- (1) Der in einem Drittstaat erworbene Ausbildungsnachweis über die Weiterbildung wird anerkannt, wenn diese Weiterbildung der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung gleichwertig ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind erworbenene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen der Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden, einzubeziehen, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung.
- (3) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 6 Abs. 2 bis 6 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend. Soweit die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens sechs Monate unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt, ist dies ein Anhaltspunkt für einen wesentlichen Unterschied. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Durchführung der Prüfung gelten die § 15 Abs. 1 und 6 sowie §§ 16 und 17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend.

§ 8

Verfahren der Anerkennungen der Berufsqualifikationen nach §§ 5 bis 7

- (1) Die Landeszahnärztekammer Thüringen ist für das Verfahren der Anerkennung zuständig.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Thüringen bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und fordert gegebenenfalls fehlende Dokumente an. Sie trifft die Entscheidung über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.
- (3) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den §§ 5 bis 7 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
 1. die Approbation oder Berufserlaubnis als Zahnarzt zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis sowie über die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden,
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis sowie über die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden,
 5. in Fällen des § 5 Abs. 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
 6. in Fällen des § 6 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
 7. für den Fall, dass in einem anderen europäischen Staat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates, in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
 8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Zahnärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen in Deutschland öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. Die Landeszahnärztekammer Thüringen kann in Ausnahmefällen eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens können Unterlagen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. Für das Verfahren sind die Regelungen in § 30 Abs. 9 ThürHeilBG anzuwenden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Landeszahnärztekammer Thüringen ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Landeszahnärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (4) Die Landeszahnärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (5) Die Landeszahnärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.
- (6) Antragstellern, denen eine Anerkennung nach den §§ 5 bis 7 erteilt wurde, haben diejenige Gebietsbezeichnung zu führen, die aufgrund dieser Weiterbildungsordnung anerkannt wurde.
- (7) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.

Teil III Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein, sowie die notwendigen Fallzahlen nachgewiesen werden ebenso wie ein nachgewiesenes Behandlungsspektrum nach der jeweiligen Anlage zur Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Zulassung wird durch die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Antrag und nach Prüfung erteilt, soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sie kann mit Auflagen versehen werden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Für mehrere, in einer Region bestehende und zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder Zahnarztpraxen die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet zugelassen worden sind, kann eine Verbundzulassung im Sinne des § 29a ThürHeilBG erteilt werden.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und veröffentlicht dieses.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landeszahnärztekammer Thüringen erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen, ausgenommen hiervon sind die entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte und veröffentlicht dieses.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Gebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann zeitlich beschränkt und mit Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden und wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
 1. der Antragsteller nach der Anerkennung nachhaltig im Gebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
 2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
 4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln;
 5. der Antragssteller nach Einführung des elektronischen Logbuchs die Weiterbildungsdokumentation hierüber dem Weiterzubildenden ermöglicht.
- (3) Die Landeszahnärztekammer Thüringen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.
- (4) Für mehrere Zahnärzte oder Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung im Sinne des § 29a ThürHeilBG erteilt werden.

§ 12 Pflichten des Weiterbildenden

- (1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, an der Weiterbildungsstätte anwesend zu sein, sie entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Zahnarztes gemäß § 2 Abs. 6 und § 13 a Abs. 1 zu bestätigen.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Landes-zahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende führt mit dem Weiterzubildenden nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Zeitpunkt und die Ergebnisse des Gesprächs sind in der Dokumentationshilfe bzw. im elektronischen Logbuch nach § 13 a Abs. 1 zu dokumentieren.
- (5) Der Weiterbildende ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der zuständigen Landes-zahnärztekammer zur zahnärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.
- (6) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Kompetenzen des Weiterzubildenden.
- (7) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterzubildenden der Landes-zahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.

§ 13 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und/oder die Zulassung einer Weiterbildungsstätte sind ganz oder teilweise durch die Landes-zahnärztekammer Thüringen zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft, oder
 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Landes-zahnärztekammer Thüringen kann in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung und der Zulassung einer Weiterbildungsstätte überprüfen. Dazu hat sie regelmäßig auch die Einträge in den Dokumentationen oder in den elektronischen Logbüchern auszuwerten, um zu überprüfen, ob die in den Anlagen der Weiterbildungsordnung festgelegten Kompetenzen tatsächlich vermittelt werden. Hierzu sind auf Anforderung die Dokumentationen vorzulegen bzw. die Informationen aus den elektronischen Logbüchern zugänglich zu machen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung und/oder der Zulassung der Weiterbildungsstätte richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 13 a Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Der in Weiterbildung befindliche Zahnarzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in der analogen Dokumentationshilfe bzw. im elektronischen Logbuch gemäß § 2 Abs. 6 kontinuierlich einzutragen. Mindestens einmal jährlich ist im elektronischen Logbuch die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung berechtigten Zahnarzt erforderlich.
- (2) Die Landes-zahnärztekammer Thüringen ist berechtigt, von dem zur Weiterbildung befugten Zahnarzt und von dem in Weiterbildung befindlichen Zahnarzt Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

Teil IV
Anerkennungsverfahren

§ 14
Prüfungskommission

- (1) Bei der Landeszahnärztekammer Thüringen wird für jedes in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichnete Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die die Ermächtigung zur Weiterbildung für das jeweilige Gebiet besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied soll ein im Gebiet hauptberuflich tätiger Hochschullehrer sein. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Landeszahnärztekammer Thüringen bestellt. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen kann ein weiteres Mitglied als redeberechtigten aber nicht stimmberechtigten Beisitzer bestimmen.
- (3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der für die Weiterbildung im Gebiet ermächtigt ist.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Facharztprüfung. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15
Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Landeszahnärztekammer Thüringen nach Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit schriftlich zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis fachlich uneingeschränkter gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz, ggf. in Verbindung mit dem Nachweis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Zahnheilkundegesetz,
 2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung einschließlich der in § 2 Abs. 6 geforderten Dokumentationshilfen,
 3. die Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet nicht bereits bei einer anderen Stelle beantragt oder zweimal erfolglos absolviert hat und nicht bereits in einer anderen Zahnärztekammer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt hat, über den dort noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die erforderlichen Nachweise nach Nrn. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.
 4. ein tabellarischer Lebenslauf,
 5. ein Nachweis der aktuellen Fachkunde im Strahlenschutz für den Erwerb des Fachzahnarztes für Öffentliches Gesundheitswesen.
- (3) Die zuständige Prüfungskommission prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde. Bei berechtigten Zweifeln muss der Umfang und die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit durch den Weiterzubildenden objektivierbar nachgewiesen werden.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Thüringen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zu laden.

§ 16 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung hat die Prüfungskommission aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Gebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 17 Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind. Diese sind in dem Ablehnungsbescheid nach Abs. 2 zu benennen.

§ 18 Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Thüringen erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher von der Landeszahnärztekammer Thüringen ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung. Zahnärzte, welche vor dem Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 26.06.2013 eine Gebietsbezeichnung erworben haben, sind berechtigt, die neue Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bzw. „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ zu führen. Eine Änderung der geführten Bezeichnung ist der Kammer anzuzeigen.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen und Zulassungen von Weiterbildungsstätten bleiben bestehen. Bei einer Verlängerung oder Neuerteilung der Ermächtigung müssen die Voraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sein.
- (4) In die Prüfungskommission für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ können in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 entgegen § 14 Abs. 2 auch fachlich geeignete Personen ohne die Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ berufen werden, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.
- (5) Weiterbildungszeiten in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Pkt. 2.2. der Anlage 3, die bis zum 31.12.2025 abgeleistet wurden, sind auch dann anrechenbar, wenn sie nicht unter der verantwortlichen Leitung von hierzu Weiterbildungsermächtigten erfolgt sind.

§ 21

Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Landes Zahnärztekammer Thüringen.
- (2) Sind diese Gebietsbezeichnungen im Bereich der Landes Zahnärztekammer Thüringen geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte vom 01.06.2018 außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 28.07.2020 unter AZ 41-6287/26-6-67464/2020 gemäß § 15 Abs. 2 ThürHeilBG die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.

(Alle in der Weiterbildungsordnung und deren Anlagen vorkommenden Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.)

Erfurt, 23.11.2019



Dr. Rainer Kokott
Vorsitzender der Kammerversammlung

Anlage 1
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Gebiet Oralchirurgie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Gebiets

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Gebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer mund-kiefer-gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung, an einer selbstständigen mund-kiefer-gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in mund-kiefer-gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen oder in einer selbstständigen mund-kiefer-gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei stationärer Anbindung der Praxis bis zu drei angerechnet werden. Bei stationärer Anbindung und Zulassung der Praxis nach Punkt 4.2 dieser Anlage kann eine fachspezifische Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren, soweit die gesamte dreijährige Weiterbildung in einer für drei Jahre zugelassenen Praxis abgeleistet wird, bis zu drei Jahre angerechnet werden. In analoger Anwendung der Ziffer 2.2 dieser Anlage können Zeiten oralchirurgischer und/oder mund-kiefer-gesichtschirurgischer Tätigkeit, die in einer für 3 Jahre zugelassenen Praxis im Rahmen einer belegärztlichen Tätigkeit in einer in dem Thüringer Krankenhausplan – in seiner jeweils gültigen Fassung – aufgenommenen Abteilung abgeleistet werden, in dem nachgewiesenen Umfang auf Zeiten nach Ziffer 2.2 Satz 1 angerechnet werden.
Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind. Für einen Lehrstuhlinhaber, Klinikdirektor und Chefarzt einer Abteilung einer Hochschulklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindesttätigkeitsdauer von 5 Jahren zugelassen werden.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- 4.1 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von zwei Jahren kann zahnärztlichen Praxen, anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1.500 operative Eingriffe nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.
- 4.2 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von drei Jahren kann zahnärztlichen Praxen und anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1.500 operative Eingriffe nachweisen können, die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten und über klinischem Bezug oder stationäre Anbindung in Form einer vertraglichen Regelung mit einer im Thüringer Krankenhausplan hinterlegten Klinik und mit regelmäßiger substantieller klinischer Tätigkeit verfügen.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von ca. 1.200 Stunden und umfasst mindestens die in der nach folgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

5.1. Allgemeine Grundlagen

5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA-Befunde, PA-Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Scintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

5.1.2 Anästhesie	
Lokalanästhesie	Pharmakologie
	Lokalanästhetikum, Vasokonstringentien
	Techniken
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren
	Monitoring
Behandlung in Allgemeinanästhesie	Grundlagen der Allgemeinnarkose
	Evaluation des Patienten, Laborwerte
	Einleitung der Intubationsnarkose
	Verhalten während des Eingriffs, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge

5.1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika

Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperative Schmerz- und Schwellungszustände
	Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich-organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP-Raums
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP-Personals
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

5.1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		

Umgang mit Behörden und Institutionen
Gutachterwesen

5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis
Ausstattung
Verwaltung
Personal

5.2. Operative Therapieverfahren

5.2.1. Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewebeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahntfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahntfernung
Operative Zahntfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahntfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequesterotomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	

Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Schleimhaut-/Bindegewebstransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial

5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen
Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie/Sonografie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

5.2.5 Tumorchirurgie
Probeexzision/Biopsie
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit – Benignität/Malignität
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen
aus dem Weichgewebe
aus dem Knochen

5.2.6 Traumatologie
Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne
bei Kindern und Jugendlichen
bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers
Notfallmanagement
Konservativ (dentale Schienenverbände)
Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeerletzungen
Wundrevisionen

5.2.7 Septische Chirurgie
Chirurgische Therapie odontogener Infektionen
Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen
Wundrevision

5.2.8 Präprothetische Chirurgie / Implantologie
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken
Präparation des Implantatlagers
im kompromittierten Knochenlager
im normal strukturierten Knochen
im kortikalen Knochenlager
Einheilungszeiten oraler Implantate
offene oder geschlossene Einheilung
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung
Operative Freilegung von Implantaten
Periimplantäres Weichgewebemanagement
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie

Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogene, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue Engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen,
Transplantation, Distraction	
Weichgewebe	freier Gewebetransfer
	gesteilter Gewebetransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	

5.2.9 Laserchirurgie Inklusive der Sachkunde Laser

5.3. Oralmedizinische Grundlagen

5.3.1 Pathologie der Hartgewebe
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe
Karies
Pulpitis, apikale Parodontitis
Marginale Parodontitis
Infektionen im Bereich der Hartgewebe
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten
Odontogene Tumoren und benigne nicht-odontogene Tumoren
Malignome der Kiefer
Metabolische, genetische und andere nicht-neoplastische Erkrankungen
Erkrankungen der Kiefergelenke

5.3.2 Pathologie der Weichgewebe
Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen
Diagnose und Therapie
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebetumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen

5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen

Blutgerinnungsstörungen

5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radiatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie

5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesichtsnervenschmerzen und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

5.4. Wissenschaftliche Arbeiten

Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Oralchirurgie
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 4.200 h und soll die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fallzahlen umfassen. Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Katalogs können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

Dentoalveoläre Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	150
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	300
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	15
Wurzelspitzenresektionen	20 (davon sollen 10 an Seltenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelpatung, Replantationen, Transplantationen	5
Zystenentfernung	25 (min. 5 mit Defektfüllung)
Augmentationen des alveolaren Knochens als eigenständige Leistung	20 (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)

Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie	Fallzahlen
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	50 (davon mind. 10 im offenen Verfahren)
Freie oder gestielte Lappenplastiken	15
Weichgewebezysten	5
Band- oder Narbenkorrekturen	8
Operative Entfernung von Speichelsteinen	5
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	10

Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	20
Operative Sanierung der Kieferhöhle	10

Tumorchirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	20
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebeveränderungen	20

Traumatologie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	5
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeverletzungen	10
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	5

Septische Chirurgie	Fallzahlen
Operationsverfahren	
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	25
Operative Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen	15

Präprothetische Chirurgie	Fallzahlen
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	20
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	10
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	20
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	8

Anästhesieverfahren	Fallzahlen
Behandlungen	
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	25
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	25

Anlage 2
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Gebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Gebiets

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Gebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5.400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildungszeit sollten ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann unter Auflagen auf schriftlichem Antrag bis zu drei Jahren angerechnet werden, wenn nur hierdurch eine ordnungsgemäße Weiterbildung durchgeführt werden kann. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann zahnärztlichen Praxen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 450 laufende Behandlungsfälle nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Kieferorthopädie (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) hat einen Umfang von ca. 3.200 h und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

5.1. Medizinische Grundlagen

Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde und Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
Stress- und Belastungsmanagement	

5.2. Diagnostik

Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung

Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
	Besonderheiten (LKGS-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

5.3 Ätiologie/Morphogenese

Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels
	Okklusion und Funktion
Entwicklung des Schädels und des Gesichts	Schädel- und Gesichtsentwicklung
	Entwicklungsstörungen
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen
	Kieferorthopädische Frühbehandlung
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe
	Kariesrisikobestimmung und Prävention
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach
	funktionellen Kriterien ästhetischen Kriterien

5.4 Therapie/Prognose

Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen
	Schientherapie und -herstellung
Grundlagen der orthodontischen/ortho- pädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung
	FEM
Risiken einer KFO-Behandlung	Tiermodelle
	Iatrogene Effekte
	Wurzelresorptionen Parodontale Schädigungen
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive
	Posttherapeutische Stabilität
	Langzeitstabilität
	Rezidivprophylaxe

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie Osteoporose		Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	entzündlich		nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie		nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			

5.5. Behandlungsmittel

Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		Lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edgewise		Segmentbogen-Technik
	Straight-Wire-Technik		
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
	Herbst-Scharnier		
Extraorale Geräte	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnschale		

5.6. Wissenschaftliche Arbeiten

Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

5.7. Praxismanagement

Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für – Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen – Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HKP-Plänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOA Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 2.200 Stunden. Der Weiterzubildende erwirbt in diesem Zeitraum umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbaren Geräten (inkl. funktionskieferorthopädischen Geräten), Multiband-/Multibrackettechniken und extraoralen Geräten.

Arbeit am Patienten

Patienten	≥ 50 neue Patienten		
	– Verschiedenen Alters		
	Sagittal	Transversal	Vertikal
	– Einschließlich interdisziplinärer Behandlungen		

Anlage 3
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

1. Gegenstand und Bezeichnung des Gebiets

- 1.1 Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens beträgt mindestens 3 Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5.400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich zu der fachspezifischen Weiterbildung ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens 24 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in einer Praxis für Kieferorthopädie oder in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung und mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung sollen an einer Einrichtungen nach dem SGB IX Kapitel 12 und nach dem SGB XI oder an zahnmedizinischen Hochschuleinrichtung abgeleistet werden.
- 2.3 Abweichend von diesem Weiterbildungsgang können auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes durch die Landes Zahnärztekammer Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

3. Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, welche die Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen besitzen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für das Öffentliche Gesundheitswesen vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre, beschränkt auf dieses Fachgebiet, tätig gewesen sind.

Weiterhin kann im Benehmen mit dem Dienstherrn die Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne einer Verbundermächtigung einem Amtsarzt und einem fachlich geeigneten Zahnarzt erteilt werden. Der Amtsarzt muss ganztätig in einem Gesundheitsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte tätig sein und die Anerkennung als „Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ seit mindestens 5 Jahren besitzen. Der Zahnarzt muss mindestens 5 Jahre auf zahnärztlichem Gebiet tätig gewesen sein.

4. Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsgang „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Einrichtungen der Hochschulen. Als weitere Weiterbildungsstätten können Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und Einrichtungen, die dem SGB IX Kapitel 12 (Werkstätten für behinderte Menschen) und die dem SGB XI unterliegen, zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution.

Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn der Weiterbildung bzw. dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer unter Auflagen die Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen bis zu 200 Stunden auf die theoretische Weiterbildung zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben müssen Bestandteil der theoretischen Weiterbildung sein und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden.

Zahnärztliche Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege sowie Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behinderter
Gesamtaufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Umwelthygiene sowie Struktur, Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitswesens)
Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Besonderheiten der standardisierten Befunderhebung
Rechts- und Verwaltungskunde
Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung	Über den Weiterbildungszeitraum
1. Bewertung des Gebisszustandes auf der Grundlage jährlicher zahnmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe 1.1. Analyse der Daten und Ermittlung von Risikobereichen 1.2. Erfassung folgender Indizes: – DMT/T; dmf/t-Index – Anzahl der gesunden, sanierten und behandlungsbedürftigen Gebisse – Sanierungsgrad – Kariesrisiko – Mundhygienestatus – Kieferorthopädische Diagnostik	10.000 Untersuchungen
2. Erwerb von Kenntnissen in der Kieferorthopädie: Diagnostik, Therapieplanung und Verlaufskontrolle	
3. Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen 3.1. Basisprophylaxe im Schulbereich – Instruktion und Demonstration altersgerechter Zahnputztechnik – Ernährungsberatung – Fluoridierung 3.2. Erstellung eines Prophylaxeconzeptes für Risikoeinrichtungen Implementierung und Evaluierung der Maßnahmen 3.3. Multiplikatorenschulung (das sind Erzieher, Lehrer, Hebammen, Tagesmütter usw.) 3.4. Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit 3.5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Zahngesundheit (z. B. Tag der Zahngesundheit)	3.000 Kinder/Jugendliche 1 Grundschule/Förderschule und 1 weiterführende Schule 2 4 4
4. Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung	2 Schuljahresstatistiken 1 ausführlicher Gesundheitsbericht
5. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen	
6. Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit Erstellung von zahnmedizinischen Gutachten für die Sozialhilfe nach SGB V und AsylbLG oder nach Beihilferecht	15
7. Zahnärztliche Betreuung von Behinderten in Einrichtungen nach SGB IX Kapitel 12	Erstellung eines einrichtungsinternen Präventionskonzeptes